

Rechtsanwältin Hanna Henning

Rechtsanwältin Hanna Henning Gießener Str. 6a 35410 Hungen

Vorab per Fax:

0921 / 504-239

Staatsanwaltschaft Bayreuth

Wittelsbacherring 22

95444 Bayreuth

Nachrichtlich an:

Generalstaatsanwaltschaft Bamberg

Bayerische Justizministerium

Gießener Str. 6a

35410 Hungen

Telefon: 06402/5289838

Telefax: 06402/5289784

Mobil: 0177/1811407

E Mail: RA.HannaHenning@t-online.de

Bankverbindung:

Empfänger: Rechtsanwaltskanzlei Henning

Fidor Bank

IBAN.: DE63700222000020244852

BIC.: FDDODEMMXXX

USt-ID-Nr.: 63840827954

Datum: 18.02. 2019

Mein Zeichen: 19/670/TH

Ihr Zeichen.: -ohne -

Mitgliedschaften

Republikanischer Anwaltsverein

Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e.V.

Kartell gegen § 63 StGB

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwochnachmittags ab 12 Uhr geschlossen

Betrifft.: Ermittlungen im Mordfall Peggy Knobloch

Hier.: Zeugenvernehmungen in Lichtenberg

Abspielen einer heimlich vorgenommenen Gesprächsaufzeichnung im BKH zwischen Herrn Erdal Kulac und Herrn Ulvi Kulac am 11.01. 2019 (Familie Teichmann), am 11.01. 2019 (Parnt und Henning), am 28.01. 2019 (Seidel in der Polizeistation Naila) und Herrn Holger Knüppel

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezug auf eine Ihnen bereits vorliegende Vollmacht, zeige ich an, dass ich von der Betreuerin des Herrn Ulvi Kulac auch mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Herrn Kulac bezüglich der Vorgehensweise der SOKO Peggy im Hinblick auf das ab- und vorspielen eines heimlich aufgezeichneten Gespräches im BKH zwischen meinem Mandanten

und dessen Vater beauftragt bin. Darüber hinaus wurden online in der Südthüringen.de, im Nordbayrischen Kurier online und als Printausgabe, sowie in weiteren Nachrichtenportalen, durch die Journalisten, die Herren Lapp und Wunner, denen jene Aufzeichnung vorgespielt wurde, Inhalte dieser Aufzeichnung publiziert.

Ebenso wurden die Aufnahmen im Rahmen einer Zeugenbefragung am 11.01. 2019 den Eheleuten Teichmann, am 11.01. 2019 Herrn Parnt und Frau Heike Henning, am 28.01. 2019 auf der Polizeistation in Naila Frau Marga Seidel und ebenso Herrn Holger Knüppel vorgespielt. Wobei diese Auflistung hier nicht vollständig ist.

Im Rahmen des seinerzeitigen Ermittlungsverfahrens gegen Herrn Ulvi Kulac, wurde im Rahmen einer Zusammenführung zwischen Vater und Sohn im BKH, das Gespräch welches unser Mandant mit seinem Vater geführt hat, heimlich aufgezeichnet.

Unser Mandant hat ebenso wie der Vater unseres Mandanten der von Ihnen nunmehr vorgenommenen Vorspielung dieses Gespräches gegenüber Dritten **nicht** zugestimmt.

Unser Mandant wurde im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens **freigesprochen**.

Wie nunmehr umfassend bekannt geworden ist, wurden durch Ermittlungsbeamte der SOKO Peggy gegenüber Dritten diese heimlich seinerzeit gefertigte Gesprächsaufzeichnung vorgespielt. Dies jeweils unter der Vorgabe, Herr Kulac sei nunmehr Zeuge in dem Mordermittlungsverfahren und ferner wurden die Zeugen/innen dazu befragt, ob diese die Angaben meines Mandanten, welche er in der Aufzeichnung gemacht hat, für glaubwürdig erachten.

Mal unabhängig von der Frage, was für einen Sinn es beinhalten kann, Zeugen eine Tonaufzeichnung vorzuspielen, mit der Fragestellung ob diese das dort gesagte für glaubwürdig erachten würden ist bereits das vor- und abspielen der heimlich gewonnenen Gesprächsaufzeichnung durch die Polizeibeamten rechtswidrig.

Zunächst ist es hier so, dass die heimliche Aufzeichnung des Gespräches meines Mandanten mit dessen Vater im Rahmen des damaligen Ermittlungsverfahrens **gegen** meinen Mandanten

entstanden ist. Auch wenn dies seinerzeit mittels einer gerichtlichen Genehmigung erfolgte, sind mit der Freisprechung meines Mandanten die seinerzeit gemachten Aufzeichnungen etc. in keiner Weise mehr durch Sie anderen, Dritten, insbesondere auf diese Art und Weise zugänglich zu machen. Denn die seinerzeitige gerichtliche Anordnung bezog sich auf ein Ermittlungsverfahren gegen meinen Mandanten. Mit der Freisprechung des Mandanten ist diese Aufzeichnung durch Sie in keiner Art und Weise mehr zu verwenden, weil durch den Freispruch jedwede rechtliche Grundlage einer Verwendung entfällt.

Namens und in Vollmacht meines Mandanten untersage ich Ihnen hiermit, die im Rahmen des seinerzeitigen Ermittlungsverfahrens erlangten Aufzeichnungen, insbesondere die auf Band aufgezeichneten Vernehmungen, heimlich abgehörte Gespräche etc. gegenüber Dritten, insbesondere Zeugen abzuspielen oder vorzuspielen.

Hier sehe ich einer Stellungnahme bis zum 20.02. 2019 entgegen.

Zugleich weise ich auf Folgendes hin. Das vorspielen dieser Aufnahme gegenüber Dritten ist rechtswidrig. Eine Rechtfertigung aufgrund mutmaßlicher Einwilligung scheidet aus. Gegen meinen Mandanten wird kein Ermittlungsverfahren mehr geführt. Die im damaligen Ermittlungsverfahren entstandenen Aufzeichnungen von Vernehmungen oder wie hier, die heimliche Aufzeichnung eines Gespräches zwischen Vater und Sohn, können deshalb in Ermangelung jedweder Rechtsgrundlage gegenüber Dritten nicht vorgespielt werden.

Die von Ihnen vorgenommene Verfahrensweise stellt eine fortdauernde und schwerwiegende Verletzung der Persönlichkeitsrechte meines Mandanten da. Diese ist durch Publikationen in den Medien von einem Ausmaß, welches sich hier noch nicht fassen lässt. Insbesondere davon ausgehend, dass diese Aufnahme möglicherweise von Seiten Ihrer Beamten an die Presse gegeben wurde, was Gegenstand des Strafantrages vom 16.02. 2019 ist, ist der Schaden für meinen Mandanten und dessen Familie unabsehbar.

Im Hinblick auf die hier vertretene Rechtsauffassung stellt das abspielen der Aufzeichnung einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte meines Mandanten da. Ferner, weil dieses Vorspielen gegenüber Dritten ohne jedwede Rechtsbefugnis erfolgt ist, eine solche gibt es hier tatsächlich nicht, ist mir darzulegen, aus welchen Gründen dieses Vorspielen

gegenüber Dritten erfolgte. Das in einem Ermittlungsverfahren Zeugen nicht etwa durch Vorhalte befragt werden, wie das üblich ist, sondern man eine heimliche Gesprächsaufzeichnung unter dem Vorhalt, halten Sie das für glaubwürdig vorspielt beinhaltet keinen Sinn.

Namens und in Vollmacht des Mandanten fordere ich Sie weiterhin auf der Unterzeichnerin jene Aufnahme unverzüglich zu übermitteln. Das ist geboten und erforderlich, weil der Mandant in der Sache zivilrechtliche Ansprüche hat.

Mit freundlichen Grüßen


Hanna Henning
Rechtsanwältin

Fax, Letzte Übertragung

PAGE. 001/001

18.02.2019 14:12

Name : RA.Hanna.Henning.Hungen

Fax : 064025289784

Empfangsdatum und -zeit	18.02.2019	14:09		
Starten /Fertigst.	18.02.2019	14:09	/18.02.2019	14:12
Ergeb.	OK			

Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
18.02	14:10	Send	0921504239	01:36	004	OK